



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Stadt Lüdinghausen
Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Ulrich Kelber

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON +49 (0)228-997799-5000

FAX +49 (0)228-997799-5550

E-MAIL ls@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16. Januar 2020

GESCHÄFTSZ.

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzrisiken in sozialen Netzwerken**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2019

ANLAGE Positionierung der DSK zu Facebook-Fanpages

Sehr geehrter Herr Borgmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Dezember 2019 zu den Datenschutzrisiken in sozialen Netzwerken insbesondere zum Betrieb von Facebook-Fanpages.

Gerne kann ich Ihnen hierzu einige grundsätzliche Informationen zur Verfügung stellen, muss aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass der BfDI nicht die für die Stadt Lüdinghausen zuständige Aufsichtsbehörde ist. Ich empfehle daher sämtliche Schritte, die Sie in dieser Hinsicht unternehmen, mit der für Sie zuständige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Helga Block, abzuklären.

Dies erscheint insbesondere deshalb ratsam, weil die Datenschutzaufsichtsbehörden aus Bund und Ländern bei der Datenschutzkonferenz im April letzten Jahres mit großer Mehrheit (s. Anlage) festgestellt hat, dass der datenschutzkonforme Betrieb einer Facebook-Fanpage derzeit nicht möglich ist.

Diese Positionierung beruht auf dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Juni 2018 zum Betrieb von Facebook-Fanpages (Az. C-210/16). Der EuGH hat festgestellt, dass nicht nur Facebook selbst sondern auch der jeweilige Betreiber einer Fanpage



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

datenschutzrechtlich dafür verantwortlich ist, dass und wie Facebook Daten der Fanpage-Besucher verarbeitet. Zwar beruht das Urteil des EuGH noch auf der vor der Datenschutzgrundverordnung geltenden Rechtslage, doch ist der vom Gericht festgelegte Grundsatz der gemeinsamen Verantwortlichkeit auch auf das neue Recht (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) übertragbar. Deshalb sind die Stellen, die eine Fanpage bei Facebook betreiben, ebenfalls als datenschutzrechtlich Verantwortliche anzusehen.

Auch wenn das Urteil konkret die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Facebook-Fanpages betraf, dürften die ihm zu Grunde liegenden Erwägungen auch auf andere aktuell populäre Social-Media-Angebote übertragbar sein. Insofern sollte auch bei Überlegungen jenseits von Facebook der Kontakt und die Beratung der zuständigen Aufsichtsbehörde gesucht werden. Ich hoffe, dass ich Ihnen damit eine erste Orientierung zur Frage der Datenschutzrisiken in sozialen Netzwerken geben konnte.

Mit freundlichen Grüßen

- Ulrich Kelber -

Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit¹

Stand: 01.04.2019

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich am 5. September 2018 zu dem (Weiter-)Betrieb von Facebook-Fanpages nach dem Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 geäußert. In ihrem Beschluss hat die Konferenz deutlich gemacht, dass Fanpage-Betreiber die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können müssen. Dies ergibt sich aus der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO sowie insbesondere in Bezug auf Verpflichtungen nach Art. 24, 25, 32 DSGVO.

Am 11. September 2018 veröffentlichte Facebook eine sog. „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie „Informationen zu Seiten-Insights“. Diese von Facebook veröffentlichte „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ erfüllt nicht die Anforderungen an eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. Insbesondere steht es im Widerspruch zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, dass sich Facebook die alleinige Entscheidungsmacht „hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten“ einräumen lassen will. Die von Facebook veröffentlichten Informationen stellen zudem die Verarbeitungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit Fanpages und insbesondere Seiten-Insights durchgeführt werden und der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterfallen, nicht hinreichend transparent und konkret dar. Sie sind nicht ausreichend, um den Fanpage-Betreibern die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher ihrer Fanpage zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Konferenz erneut

¹ Unter Enthaltung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Rechenschaftspflicht der Fanpage-Betreiber (unabhängig von dem Grad der Verantwortlichkeit) und stellt fest:

1. Jeder Verantwortliche benötigt für die Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Verantwortung unterliegen, eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und – soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden – nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sie die Verarbeitungstätigkeiten nicht unmittelbar selbst durchführen, sondern durch andere gemeinsam mit ihnen Verantwortlichen durchführen lassen.
2. Ohne hinreichende Kenntnis über die Verarbeitungstätigkeiten, die der eigenen Verantwortung unterliegen, sind Verantwortliche nicht in der Lage, zu bewerten, ob die Verarbeitungstätigkeiten rechtskonform durchgeführt werden. Bestehen Zweifel, geht dies zulasten der Verantwortlichen, die es in der Hand haben, solche Verarbeitungen zu unterlassen. Der EuGH führt hierzu aus: „Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien.“ (EuGH, C-210/16, Rn. 40).
3. Im Hinblick auf die Ausführungen zur „Hauptniederlassung für die Verarbeitung von Insights-Daten für sämtliche Verantwortliche“ sowie zur federführenden Aufsichtsbehörde (Punkt 4 in der „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“) weist die Konferenz darauf hin, dass sich die Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörden für Fanpage-Betreiber nach der DSGVO richtet. Nach Art. 55 ff. DSGVO sind die Aufsichtsbehörden für Verantwortliche (wie z. B. Fanpage-Betreiber) in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Dies gilt unabhängig von den durch die DSGVO vorgesehenen Kooperations- und Kohärenzmechanismen.



Sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber müssen ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen. Die Datenschutzkonferenz erwartet, dass Facebook entsprechend nachbessert und die Fanpage-Betreiber ihrer Verantwortlichkeit entsprechend gerecht werden. Solange diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, ist ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich.